

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 5. Juli 2023

Berlin, 31. Juli 2023

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene so wie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.

Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädieschuhtechniker, Orthopädietechniker und Zahntechniker versorgen die Bevölkerung mit individuell ausgewählten und angepassten Medizinprodukten und Dienstleistungen. Sie zählen zu den systemrelevanten Gesundheitsberufen. Deutschlandweit gibt es etwa 32.000 Betriebe der Gesundheitshandwerke, die als Arbeitgeber ca. 190.000 Menschen beschäftigen, davon sind knapp 19.000 Auszubildende.

Der ZDH fordert für die Gesundheitshandwerke eine zuverlässige Einbindung in die Telematikinfrastruktur und die Einbindung in die Ausgestaltung der elektronischen Patientenakte. Daher ist der §§ 349 und 352 SGB V um die Zugriffsberechtigungen der Gesundheitshandwerke als Leistungserbringer zu ergänzen. Versicherte wollen und brauchen schon heute die von den Gesundheitshandwerken bereitgestellten Informationen und Daten zu bspw. Produktgruppen, Materialien, Pflegehinweisen oder Wartungsempfehlungen. Bereits jetzt haben die Gesundheitshandwerke sowohl Lese- als auch Schreibrechte auf den entsprechenden ärztlichen Verordnungen. Mit der Einführung des Digital-Gesetz – DigiG muss diesen Kompetenzen dringend Rechnung getragen werden.

Bei der Einführung des eRezepts im Hilfsmittelbereich ist zu beachten, dass Apotheken und Gesundheitshandwerke unter fairen Wettbewerbsbedingungen ab der gleichen gesetzlichen Frist Versorgungen über das eRezept vornehmen können und es nicht zu einer einseitigen Bevorteilung von Apotheken kommt.

Wir begrüßen, dass das Makelverbot durch Krankenkassen weiterhin untersagt bleibt und in § 361b Abs. 2 SGB V die Wahlfreiheit des Versicherten gestärkt wird. Das Verhindern des Makelns muss aufrechterhalten bleiben, insbesondere wenn Krankenkassen über die Nutzung der ePA zur Übermittlung von eRezepten direkten Zugriff auf diese erhalten.

Es ist weiterhin zu begrüßen, dass in § 386 SGB V das Recht auf Interoperabilität geregelt wird. Das Prinzip der Interoperabilität setzen die Gesundheitshandwerke zusammen mit ihren Kooperationspartnern im Pilotprojekt „eVerordnung Hilfsmittel“ um und setzen auf die bereits existierenden Standards der gematik und der TI-Anwendungen.

Für die Betriebe der Gesundheitshandwerke, welche in einem auf Vielfalt basierenden Software-Markt agieren, ist Interoperabilität von entscheidender Bedeutung in der Auswahl ihrer individuellen Software-Dienstleister und der Vermeidung von technisch unnötigen Zusatzkosten, um Datenaustausch über unterschiedliche „Software-Familien“ hinweg zu ermöglichen.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94